

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Dieses Dokument wurde aus dem Französischen übersetzt. Bei Unklarheiten gilt die französische Originalversion als Referenz.

1. Anwendungsbereich

Dieses Dokument beschreibt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der GBY SA (CHE-357.494.799), Route de Bulle 41, 1696 Vuisternens-en-Ogoz, Schweiz (GBY).

Diese AGB gelten für alle von GBY angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Für Verträge mit unseren Kunden gelten ausschliesslich diese AGBs, die Vorrang vor den Geschäftsbedingungen unserer Kunden haben. An abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen ist GBY nur insoweit gebunden, als sie diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Der Kunde muss im Einzelfall die erneute Zustimmung von GBY einholen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vom Kunden akzeptiert, gelten ab Bestellung und sind für ihn spätestens mit Erhalt der Produkte oder (Dienst-)Leistungen verbindlich.

GBY ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern, anzupassen oder zu ergänzen; es gelten die jeweils neuesten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie sie auf der Website von GBY zur Verfügung gestellt werden.

2. Bestellverfahren

Die Bestellung erfolgt durch einen Vertrag direkt am Hauptsitz von GBY oder bei einem seiner Wiederverkäufer.

Mit der Bestellung erklärt der Kunde die vollständige und vorbehaltlose Annahme dieser AGB.

Die Bestellung ist erst dann gültig, wenn die Zahlung einer Anzahlung von 50% des Gesamtbetrags der Bestellung bestätigt ist, es sei denn, GBY bestätigt ausdrücklich schriftlich die Bestellung ohne vorherige Forderung einer Anzahlung. GBY bestätigt umgehend durch eine Auftragsbestätigung, dass die Zahlung eingegangen ist und damit die Bestellung gültig ist.

Die Nichteinhaltung der in diesen AGB eingegangenen Verpflichtungen durch den Kunden, insbesondere bei Problemen im Zusammenhang mit der Zahlung des Preises einer Bestellung, kann zur Stornierung der Bestellung und zur Aussetzung des Zugangs zum Dienst gby.ch führen.

2.a Vertragsabschluss

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind Angebote von GBY unverbindlich, unabhängig davon, ob sie eingeholt wurden oder nicht (Art. 7 Abs. 1 OR).

Ein Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Bestellung von GBY schriftlich bestätigt wurde, und zwar in Bezug auf die in der Auftragsbestätigung genannten Produkte und/oder Dienstleistungen und die darin enthaltenen Bedingungen. Im Falle einer Abweichung zwischen den beiden Dokumenten gehen die Bestimmungen der Auftragsbestätigung diesen AGB vor.

Jede Änderung oder Nebenbestimmung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Die elektronische Kommunikation gilt nur dann als schriftlich, wenn die Parteien dies vereinbart haben.

2.b Vertragsabschluss über den GBY-Onlineshop

Die in unserem Online-Shop angebotenen Waren und Dienstleistungen stellen kein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar, sondern lediglich eine Aufforderung zur Bestellung. Mit der Bestellung gibt der Kunde uns ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. In unseren Online-Shops akzeptieren wir nur Bestellungen mit Lieferung in die Schweiz. Bestellungen für Lieferungen in ein anderes Land sind an die Vertriebsgesellschaft des betreffenden Landes zu richten. Die Vertragssprache ist Französisch. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, den Inhalt seiner Bestellung über die Bestellhistorie abzurufen, die über sein Kundenkonto im GBY-Online-Shop zugänglich ist. Der gesamte Vertragstext wird von GBY erfasst, ohne dass der Kunde Zugang zu ihm hat. Der Kunde erhält nach Erhalt seiner Bestellung eine Auftragsbestätigung. Diese Bestätigung stellt jedoch keine Annahme der Bestellung dar. Sie dient nur zu Informationszwecken. Die Bestellung ist erst nach Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung oder dem Versand der Ware verbindlich. Wird eine Auftragsbestätigung erteilt, obwohl sie offensichtliche Fehler, Schreib- oder Rechenfehler enthält, so ist sie für GBY nicht bindend.

3. Prospekte und technische Unterlagen

Prospekte und Kataloge sind, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, nicht verbindlich. Ebenso sind die in den technischen Unterlagen enthaltenen Informationen nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich garantiert sind.

Jede Partei behält alle Rechte an den Plänen und technischen Unterlagen, die sie der anderen Partei übermittelt oder in irgendeiner Weise zugänglich gemacht hat. Die empfangende Partei erkennt diese Rechte an und verpflichtet sich, diese Pläne und technischen Unterlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder ganz noch teilweise an Dritte weiterzugeben. Sie verpflichtet sich auch, diese Dokumentation nicht für andere Zwecke als den, für den sie zur Verfügung gestellt wurde, zu verwenden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind alle Preise Nettopreise, ohne Mehrwertsteuer und andere Steuern, ab Werk, ohne Verpackung und Porto, Zölle und andere Abgaben, Versicherung und ohne Abzug jeglicher Art (etwaige Abzüge sind vom Kunden zu erstatten). Die Verrechnung mit anderen Ansprüchen des Kunden ist ausgeschlossen.

Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- oder sonstige Kosten gehen zu Lasten des Kunden und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Es gelten die Bedingungen und Kosten, die zu diesem Zweck in der Rechnung festgelegt sind. Die Rechnung wird dem Kunden ausgestellt, wenn die Produkte geliefert werden oder wenn die Dienstleistung abgeschlossen ist.

Für Kunden mit Sitz und Lieferadresse in der Schweiz beträgt die Zahlungsfrist dreissig (30) Kalendertage netto ab Rechnungsdatum, sofern auf der Rechnung nichts anderes angegeben ist. Bei Bestellungen über CHF 3'000.- muss der fällige Gesamtbetrag vor Auslieferung der Bestellung bezahlt werden.

Die Bezahlung der Einkäufe erfolgt per Banküberweisung. Die für die Zahlung per Banküberweisung erforderlichen Angaben werden auf der Website gby.ch veröffentlicht.

In Übereinstimmung mit den Vorschriften und um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Kundendaten zu gewährleisten, speichert GBY SA keine Bankdaten.

Für Lieferungen und Leistungen an Kunden mit Wohnsitz im Ausland gelten die Bestimmungen des Schweizer Rechts über die Mehrwertsteuer.

Im Falle des Zahlungsverzuges stehen GBY Rechte nach Artikel 8 Absatz 3 (Zurückbehaltungsrecht etc.) zu; darüber hinaus ist GBY berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von sechs Prozent (6 %) pro Jahr des Rechnungsbetrages zu berechnen.

Wenn die bestellte Ware einen Nettowert von weniger als CHF 50 hat, berechnen wir einen Mindermengenzuschlag, um diesen Nettowert zu erreichen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle von GBY und unseren Kunden erbrachten Leistungen ist unser Sitz.

6. Erträge und Risiken

Die mit den Produkten verbundenen Gewinne und Risiken gehen mit der Übergabe an den Spediteur in unserem Hause auf den Kunden über. Verzögert sich die Lieferung an den Spediteur aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so gehen die mit der Lieferung verbundenen Gewinne und Risiken auf den Kunden über, sobald GBY dem Kunden die Versandbereitschaft der Ware mitteilt.

Die Versicherung der Produkte während des Transports sowie die Kosten für eine allfällige spätere Montage oder Inbetriebnahme gehen zu Lasten des Kunden.

7. Lieferung (teilweise)

Die Lieferung erfolgt in der mit dem Kunden vereinbarten Form.

GBY ist zu Teillieferungen berechtigt.

Im Falle eines Zahlungsverzuges bei früheren Lieferungen oder Änderungen der Situation des Kunden, die die Bezahlung der Produkte oder (Dienst-)Leistungen beeinträchtigen, ist GBY berechtigt, die Ware zurückzuhalten, Vorauszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet einer Schadenersatzklage.

8. Lieferzeiten und -verzögerungen

GBY verpflichtet sich zu einer ordnungsgemässen, vollständigen und pünktlichen Lieferung unter Vorbehalt von unvorhergesehenen Ereignissen wie höherer Gewalt, verspäteten Versendungen, Betriebsstörungen usw.; dies gilt auch für die Lieferung von Roh- und Hilfsstoffen, die für die Herstellung der Produkte oder die Erbringung der (Dienst-) Leistung erforderlich sind. Im Falle eines von GBY zu vertretenden Lieferverzuges ist der Kunde nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier (4) Wochen, soweit er nachweisen kann, dass ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens bis zu maximal drei Prozent (3%) des Preises der von GBY verspätet gelieferten Ware oder Dienstleistung zu verlangen. Der Kunde kann nur bei schwerwiegenden Mängeln, die eine bestimmungsgemässe oder wesentlich geringere Verwendung oder Nutzung der Produkte und/oder (Dienst-) Leistungen unmöglich machen, vom Vertrag zurücktreten. Darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden (gleich welcher Art), insbesondere für Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

Sind Lieferfristen vereinbart, beginnen diese, sofern nicht anders vereinbart, mit der Übermittlung der Auftragsbestätigung oder mit der Vertragsunterzeichnung durch GBY. Die Lieferzeit verlängert sich aus anderen als den oben genannten Gründen:

- Wenn GBY nicht rechtzeitig die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt oder wenn sie nachträglich vom Kunden geändert werden;
- Wenn der Auftraggeber oder ein Dritter mit der Ausführung der ihm obliegenden Arbeiten oder der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug ist;
- Aber auch in allen anderen Fällen, in denen die Gründe nicht GBY zuzurechnen sind.

In diesen Fällen treten die Rechtsfolgen auch erst nach schriftlicher Inverzugsetzung durch den Kunden ein.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Erfüllung aller damit verbundenen Rechte von GBY Eigentum von GBY. GBY ist berechtigt und ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden in das entsprechende Register eintragen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Eigentums von GBY zu ergreifen.

10. Gesetzliche Gewährleistung

Als Garantien gelten nur solche Eigenschaften, die in den entsprechenden Produktspezifikationen oder in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich erwähnt und garantiert werden. Für andere Eigenschaften oder umfangreichere Eigenschaften wird keine Gewähr übernommen.

Die Garantiezeit beträgt sechzig (60) Monate ab dem Datum der Lieferung des Produkts an den Spediteur oder der Erbringung der (Dienst-) Leistung auf dem Rahmen, vierundzwanzig (24) Monate auf die Komponenten und es wird keine Garantie für Verschleisstteile gewährt.

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte oder die erbrachte Leistung unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu melden. Produkte und (Dienst-) Leistungen gelten als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb von acht (8) Tagen nach Lieferung oder Fertigstellung keine Mängel gemeldet hat.

GBY leistet Gewähr für formgerecht gerügte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen. Nach eigenem Ermessen kann sie entweder den vereinbarten Preis herabsetzen oder gegebenenfalls Ersatzprodukte von einwandfreier Qualität liefern oder eine Reparatur durchführen. Jede andere Möglichkeit des Rückgriffs ist ausgeschlossen. Im Falle der Lieferung von Ersatz- oder Reparaturprodukten entspricht die von GBY gewährte Garantie dann derjenigen der ursprünglichen Produkt- oder Dienstleistungs-Erbringung. Für ersetzte oder reparierte Produkte oder korrigierte (Dienst-) Leistungen beginnt die gesetzliche Gewährleistungsfrist erneut für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab Austausch / Reparatur / Korrektur. Diese Frist darf jedoch höchstens 18 (achtzehn) Monate ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Produkts an den Frachtführer oder der Erbringung der (Dienst-) Leistung betragen.

Beruhet der Mangel oder Irrtum auf einer garantierten Eigenschaft bei der Lieferung oder Leistung eines Subunternehmers, beschränkt sich die Haftung von GBY auf die Abtretung der Rechte von GBY gegen den/die Subunternehmer.

Jede Garantie erlischt, wenn der Kunde Änderungen oder Reparaturen am Produkt vornimmt, es nicht bestimmungsgemäss verwendet (Betriebsanleitung) oder es nicht ordnungsgemäss wartet. Gleiches gilt, wenn der Kunde, nachdem er einen Mangel festgestellt hat, nicht unverzüglich alle geeigneten Massnahmen ergreift, um den Schaden auf ein Minimum zu reduzieren, oder wenn er GBY nicht über das Auftreten dieses Mangels informiert und ihm die Möglichkeit gibt, diesen zu beheben.

Werden Produkte nach den Vorgaben des Kunden hergestellt oder (Dienst-) Leistungen erbracht, beschränkt sich die Gewährleistung von GBY auf die sorgfältige Erfüllung dieser Vorgaben; eine andere Verpflichtung übernimmt GBY nicht.

11.a Haftung

Jegliche Haftung von GBY für Produkte und (Dienst-) Leistungen, die über die in Ziffer 10 hinausgehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird durch diese AGB ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Ausgeschlossen ist auch jede Haftung für Folgeschäden (infolge eines Mangels), entgangenen Gewinn oder andere indirekte und gleichwertige Schäden.

12.b Haftung des Anwenders

Der Anwender muss mindestens vierzehn (14) Jahre alt sein und einen Führerschein der Klasse M besitzen oder über sechzehn (16) Jahre alt sein (VZV Art. 6).

Darüber hinaus empfiehlt GBY dringend, dass der Benutzer bei jeder Verwendung einen Helm trägt.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages bestätigt der Nutzer, dass er eine für die Nutzung von Fahrzeugen erforderliche Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und urteilsfähig ist. Ist der Benutzer nicht urteilsfähig, muss ein ärztliches Gutachten als Bestandteil des Formulars "GBY Body Data" ordnungsgemäss ausgefüllt werden. Der Benutzer bestätigt die Richtigkeit der angegebenen Daten, indem er das Formular «GBY Body Data» korrekt und wahrheitsgetreu ausfüllt.

Die Benutzung des Fahrzeuges erfolgt auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, eine persönliche Versicherung gegen mögliche Unfälle abzuschliessen.

GBY schliesst jegliche Haftung bei einem Unfall jeglicher Art, an dem der Nutzer beteiligt ist, aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

13. Montagezubehör oder Anpassungen

Wenn GBY auch die Montage von Zubehör oder Anpassungen ausführt oder diese überprüft, gelten die Allgemeinen Montagebedingungen der Schweizerischen Vereinigung der Maschinenhersteller (VSM).

14. Anwendbares Recht

Diese AGB und alle Auftragsbestätigungen und Verträge von GBY unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des Internationalen Handelsrechts in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980.

15. Zuständiger Gerichtsstand

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB, Auftragsbestätigungen und Verträgen sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte des Kantons Freiburg und des Freiburger Gerichts zuständig.